

Datum: 26.09.2017

Zahl: WN/41688/WT-BA-BB/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: Mag. Kohlhauser/Sti
DW: 161 Fax: 149
E-Mail: bgar@wiener-neustadt.at

Bezug: ---
Betreff: HU Ou Qing Emanuel,
Abänderung der Betriebsanlage im
Standort Neudörfler Straße 116, 2700 Wiener Neustadt

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Herr Ou Qing Emanuel HU, hat um die Erteilung einer gewerbebehördlichen Genehmigung für die Erweiterung und Abänderung der Betriebsanlage (Gastronomielokal „Kristallpalast“) im Standort Neudörfler Straße 116, 2700 Wiener Neustadt, Grundstück Nr.: 1078/67, EZ.: 3493, KG 23443 Wiener Neustadt, angesucht. In dieser Angelegenheit wird gemäß § 356 GewO 1994 eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Datum	Zeit	Stock/Zimmer Nr.
23.10.2017	09:00 Uhr	---

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können.

Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhändler/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/Ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichunterlagen		
Ort		
Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich III (Behördenverwaltung)		
Gruppe III/2, Bau-, Gewerbe- und Anlagenrecht, Neuklosterplatz 1, 2700 Wr. Neustadt		
Datum	Zeit	Stock/Zimmer Nr.
02.10.–20.10.2017	Mo.-Fr. von 08.00-12.00 Uhr, sowie Di. von 13.00-16.00 Uhr	4. Stock, Zi. Nr. 411

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort**Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich III (Behördenverwaltung)****Gruppe III/2, Bau-, Gewerbe- und Anlagenrecht, Neuklosterplatz 1, 2700 Wr. Neustadt****Datum****20.10.2017****Zeit****von 08.00-12.00 Uhr****Stock/Zimmer Nr.****4. Stock, Zi. Nr. 411**

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Der Bürgermeister:

i.A. Die Geschäftsbereichsleiterin:

i.A.



Mag. Stefan Kohlhauser